

## **Verfahren bei krankheitsbedingter Abwesenheit**

### 1. Rechtliche Grundlagen

Verordnung zur Gestaltung des Schulverhältnisses (VOGSV) - § 2 Verhinderung und Erkrankung

*(1) Versäumt eine Schülerin oder ein Schüler den Schulbesuch, haben die Eltern [...] unverzüglich der Schule den Grund mitzuteilen. Die Schulkonferenz soll festlegen, wann spätestens und in welcher Form die Mitteilung erfolgen soll, und dass eine schriftliche Entschuldigung vorgelegt oder nachgereicht werden muss. Die Klassenleitung entscheidet im pflichtgemäßen Ermessen, ob der angegebene Grund anerkannt werden kann. Auf Wunsch der Eltern, bei Volljährigen auf deren Wunsch, ist die Entscheidung, den angegebenen Grund nicht anzuerkennen, von der Klassenleitung zu erläutern*

*(2) In begründeten Einzelfällen kann die Schule auf Beschluss der Klassenkonferenz nach vorheriger Ankündigung verlangen, dass eine Erkrankung durch Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung nachzuweisen ist; die Kosten haben die Eltern oder die volljährige Schülerin oder der volljährige Schüler zu tragen. In besonders begründeten Einzelfällen kann auch die Vorlage eines amtsärztlichen Attests verlangt werden.*

*(3) Die Grundschulen sollen bei nicht bekannten Gründen des Fernbleibens unmittelbar nach Unterrichtsbeginn die Eltern von der Abwesenheit in Kenntnis setzen, damit diese gegebenenfalls weitere Maßnahmen ergreifen können. Sind die Eltern nicht zu erreichen, muss die Schule in Abwägung des Einzelfalls entscheiden, ob es zum Schutz des Kindes notwendig erscheint, die örtlich zuständige Polizeidienststelle zu informieren. [...]*

Infektionsschutzgesetz - § 34 Gesundheitliche Anforderungen, Mitwirkungspflichten, Aufgaben des Gesundheitsamtes

*(1) Personen, die an*

*Cholera, Diphtherie, Enteritis durch enterohämorrhagische E. coli (EHEC), virusbedingtem hämorrhagischen Fieber, Haemophilus influenzae Typ b-Meningitis, Impetigo contagiosa (ansteckende Borkenflechte), Keuchhusten, ansteckungsfähiger Lungentuberkulose, Masern, Meningokokken-Infektion, Mumps, durch Orthopockenviren verursachte Krankheiten, Paratyphus, Pest, Poliomyelitis, Röteln, Scharlach oder sonstigen Streptococcus pyogenes-Infektionen, Shigellose, Skabies (Krätze), Typhus abdominalis, Virushepatitis A oder E, Windpocken, Covid-19*

*erkrankt oder dessen verdächtig oder die verlaust sind, dürfen in den in § 33 genannten Gemeinschaftseinrichtungen keine Lehr-, Erziehungs-, Pflege-, Aufsichts- oder sonstige Tätigkeiten ausüben, bei denen sie Kontakt zu den dort Betreuten haben, bis nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Krankheit oder der Verlaustung durch sie nicht mehr zu befürchten ist. Satz 1 gilt entsprechend für die in der Gemeinschaftseinrichtung Betreuten mit der Maßgabe, dass sie die dem Betrieb der Gemeinschaftseinrichtung dienenden Räume nicht betreten, Einrichtungen der Gemeinschaftseinrichtung nicht benutzen und an Veranstaltungen der Gemeinschaftseinrichtung nicht teilnehmen dürfen.*

## 2. Verfahren in der Mittelpunktgrundschule Röhrla

### 2.1. Allgemeine Verfahren

- Kann ein Kind wegen einer Erkrankung die Schule nicht besuchen, melden es die Eltern bis spätestens 7:45 Uhr telefonisch in der Schule ab. Dabei ist nach VOGSV § 2 Abs. (1) der Grund anzugeben. Es genügt, abgesehen von den meldepflichtigen Erkrankungen, eine einfache Begründung, z.B. Krankheit; eine detaillierte Diagnose ist nicht erforderlich.
- Zusammen mit der Abwesenheitsmeldung sollte eine ggf. nötige Abmeldung vom Mittagessen erfolgen. Eine verspätete Abmeldung vom Mittagessen (nach 7:45 Uhr) kann nicht berücksichtigt werden; das Essen wird in diesem Fall berechnet.
- Liegt eine meldepflichtige Erkrankung vor, ist dies der Schule nach dem Infektionsschutzgesetz § 34 mitzuteilen. Entsprechend der Vorgaben des Gesundheitsamtes werden die Eltern per E-Mail über das Auftreten einer aushangpflichtigen Krankheit in der Schule informiert.
- Bei der Krankmeldung sollte – falls abzusehen – die Dauer der Erkrankung angegeben werden. Andererseits muss jeder weitere Fehltag erneut telefonisch gemeldet werden.
- Eine schriftliche Entschuldigung, unterschrieben von einem Erziehungsberechtigten, wird nach Rückkehr des Kindes in die Schule vorgelegt. Das kann formlos geschehen; eine ärztliche Bescheinigung ist, abgesehen von VOSGV § 2 Abs. (2) oder bei einer längeren Sportbefreiung, nicht notwendig.
- Die schriftliche Entschuldigung wird auch vorgelegt, wenn die telefonische Krankmeldung auf eine digitale Krankmeldung umgestellt wird.
- Fehlt ein Kind ohne Abwesenheitsmeldung, setzt sich die Schule mit den Eltern telefonisch in Verbindung. Dazu müssen in der Schule Nummern hinterlegt sein, unter denen mindestens ein Elternteil sicher erreichbar ist.
- Sind Eltern nicht erreichbar, gilt VOGSV § 2 Abs. (3) Satz 2 – Abwägung zur Information der zuständigen Polizeidienststelle.
- Bleibt ein erkranktes Kind zu Hause, steht im Vordergrund die Erholung und Genesung. Versäumte Aufgaben und Hausaufgaben können in angemessenem Umfang bearbeitet werden, wobei die Eltern nicht die Rolle der Lehrkraft übernehmen sollen. Es besteht keine Pflicht zur Bearbeitung versäumter Hausaufgaben während der krankheitsbedingten Abwesenheit von der Schule, da dies die Genesung verzögern kann.
- Die versäumten Aufgaben und Hausaufgaben werden in analoger Form (Aufgabenzettel, Arbeitsblätter, Hefte usw. werden von einem Tandem-Kind möglichst am selben Tag überbracht) oder in digitaler Form (Aufgaben und Dateien als E-Mail an die betreffenden Eltern, über eine Schul-App oder hinterlegt im Schulportal) mitgeteilt. Der Weg liegt in der Entscheidung der Lehrkraft.
- Kommt ein Kind nach der Genesung zurück in die Schule, entscheidet die Lehrkraft nach dem individuellen Lernstand des Kindes über die Bearbeitung zusätzlicher Aufgaben oder Hausaufgaben, um Versäumnisse aufzuholen.

## 2.2. Sportbefreiung

- Kann ein Kind wegen einer Erkrankung oder Verletzung längere Zeit nicht am Sportunterricht teilnehmen, wird die Sportbefreiung und deren Länge durch eine ärztliche Bescheinigung begründet. Im Zweifelsfall entscheidet die Lehrkraft und erbittet von den Eltern eine ärztliche Bescheinigung.
- Bei einer Sportbefreiung besucht das Kind trotzdem den Sportunterricht und nutzt die Zeit zum Lesen, zum Bearbeiten von Beobachtungs- oder Zusatzaufgaben oder durch aktives Zuhören, z.B. bei der Besprechung von Spielregeln.
- Gleiches gilt für den Schwimmunterricht. Hier ist darauf zu achten, dass für den Aufenthalt in der Schwimmhalle angemessene Kleidung mitgegeben wird.